

# Interventionen ins Ich und das Recht auf mentale Selbstbestimmung

## Die unheimliche Expansion der *Conditio humana*

### Projektbericht

#### Der Hintergrund

Mein Projekt am Kolleg hatte einen längeren Vorlauf. Einige Jahre vor dem Beginn meiner Zeit als Fellow hatte ich bereits begonnen, mich mit einzelnen seiner Aspekte eingehend zu befassen. Auch die inneren Konturen des Vorhabens waren mir, als ich mich in Greifswald bewarb, schon weitgehend klar. Dessen Umfang hätte die eigene Zielvorgabe, es innerhalb eines Jahres seinem Abschluss jedenfalls nahezubringen, ohne jenen Vorlauf allerdings auch vermessen gemacht. Vielleicht wären die Aussichten, es jemals abzuschließen, ohne meine Greifswalder Zeit noch immer zweifelhaft. Das sind sie mir heute nicht mehr.

In vier Hauptkapitel hatte ich das Projekt in meinem Antrag gegliedert. In der Sache habe ich sie beibehalten, trotz der erheblichen Zahl neuer, unerwarteter und schwieriger Einzelprobleme, die ihre genauere Ausarbeitung zutage förderte. Geändert habe ich lediglich ihre Reihenfolge in der Ordnung des Ganzen, nämlich so, wie ich sie in der Zusammenfassung oben anführe. Die Gliederung erscheint mir damit schlüssiger.

Im Folgenden will ich vor allem einige der neuen Probleme skizzieren, die sich mir im Lauf meiner Arbeit am Wissenschaftskolleg ergeben haben und zu deren Lösung ich dort Vorschläge ausgearbeitet habe. Ein paar

knappe Anmerkungen zu dem größeren Zusammenhang, in den sie jeweils gehören (und den die Überschriften der vier Hauptkapitel des Buchs umschreiben), sind dabei ebenfalls nötig. Manche dieser Probleme sind in den Sphären meiner eigenen wissenschaftlichen Zuständigkeit, dem Strafrecht und der Rechtsphilosophie (jedenfalls in Deutschland), bislang nicht einmal „angekommen“. Sie werden nicht deutlich gesehen und erst recht nicht angemessen erörtert. Das mag ein wenig unwahrscheinlich und vielleicht auch anmaßend klingen; es ist aber wahr. Mit der Veröffentlichung meiner Greifswalder Ergebnisse hoffe ich diesen Zustand zu ändern, und zwar auch dann, wenn sie eher Ablehnung als Beifall finden sollten.

#### Neuartige Einsichten

Die damit bezeichnete Perspektive richtete sich von Anfang auf ein bestimmtes Problem, ein Ewigkeitsthema der Metaphysik: die Frage nach der Freiheit des menschlichen Willens, was immer die Begriffe „Wille“ und „Freiheit“ genau bezeichnen mögen. Zahlreiche Befunde der modernen Wissenschaften vom Gehirn, so jedenfalls die Vermutung vieler Neurowissenschaftler und mancher Philosophen, mögen diese Frage in einem neuen Licht präsentieren, ja nach Jahrhunderten ergebnisloser philoso-



Professor Dr. Reinhard Merkel war von Oktober 2013 bis September 2014 Alfred Krupp Senior Fellow. Er ist Professor für Strafrecht und Rechtsphilosophie an der Universität Hamburg.

Professor Dr. Reinhard Merkel studierte Rechtswissenschaft, Philosophie und Literaturwissenschaft in Heidelberg und München. Nach zwei juristischen Staatsexamina, Promotion und Habilitation war er Professor an den Universitäten Bielefeld und Rostock; seit April 2000 hat er den Lehrstuhl für Strafrecht und Rechtsphilosophie an der Universität Hamburg inne. Seine Forschungsschwerpunk-

te sind die Dogmatik des Strafrechts, rechtsphilosophische Grundlagenforschung, Theorien der Gerechtigkeit, Ethik und Recht der Medizin und der Neurowissenschaften sowie die Philosophie des Völkerrechts von Krieg und Frieden. Er ist Mitglied der Nationalen Akademie der Wissenschaften „Leopoldina“ und des Deutschen Ethikrats.

### Kurzvita

#### » Intervention ins Ich und das Recht auf mentale Selbstbestimmung

Bahnbrechende Entwicklungen der Neurowissenschaften haben in jüngerer Zeit eine Vielzahl von Möglichkeiten erschlossen, in vorher unzugängliche Bereiche des Gehirns und damit der mentalen Sphäre des Menschen einzudringen. Solche Interventionen empfinden viele als Bedrohung von Grundformen und -werten unserer tradierten Vorstellung von der geistigen und kulturellen Besonderheit des *Homo sapiens sapiens*. Wie ein Schatten folgt dieser Entwicklung daher eine profunde Unsicherheit über die Herausforderung, die sie für die Ethik, das Recht, ja unser gesamtes Menschenbild bedeuten mag.

Das ist der Gegenstand des Forschungsprojekts. Vier grundlegende Kapitel gliedern den Inhalt: (1.) Neuartige Einsichten; (2.) Neuartige Einblicke; (3.) Neuartige Eingriffe; (4.) ein neues Grundrecht auf mentale Selbstbestimmung. Das erste behandelt die Frage des freien Willens als der Grundlage für die Zurechnung

von Handlungen und Verantwortlichkeit im Zeitalter seiner neurowissenschaftlichen Entzauberung. Das zweite untersucht, ob die neuen bildgebenden Methoden des funktionalen Neuroimaging Einblicke ins innere Operieren des Gehirns und damit des Geistes – für eine Anwendung in strafrechtlichen Verfahren geeignet sind, zur Lügendetektion etwa oder zur Gefährlichkeitsprognose. Das dritte behandelt ethische und rechtliche Probleme des sog. Neuro-Enhancements, nämlich neuartiger Gehirnmodulierender Eingriffe zur Verbesserung mentaler Fähigkeiten bei Gesunden. Im vierten schließlich wird ein neues subjektives Recht auf mentale Selbstbestimmung begründet. Angesichts der staunenswert dynamischen Entwicklung der skizzierten Interventionsmöglichkeiten ist es nicht nur in Deutschland, sondern weltweit ein menschenrechtliches Anliegen par excellence.

### Fellow-Projekt

phischer Diskussion vielleicht erstmals *wissenschaftlich* lösbar machen.

Ich glaube das nicht. 2008 war eine Abhandlung von mir über „Willensfreiheit und rechtliche Schuld“ erschienen (Nomos Verlag Baden-Baden). Darin habe ich das Freiheitsproblem als genuin philosophisches darzustellen und mich im endlosen Labyrinth der dazu entwickelten Lösungsvorschläge mit eigenen Argumenten zu orientieren versucht. Das vorrangige Ziel der Untersuchung war nicht die Erweiterung dieses Labyrinths um eigene Um- und Schleich- und vielleicht auch Holzwege. Mein Anliegen war vielmehr, die Bedeutung des Freiheitsproblems in seiner neuen wie seiner alten und jedenfalls schwankenden Gestalt für die Möglichkeit der Begründung strafrechtlicher Schuld zu klären.

Geläufig und im Einklang mit einer unbefangenen Alltagsauffassung wird man dafür zunächst voraussetzen, dass es dem sich schuldig Machenden möglich gewesen sein müsse, anders zu handeln, als er's mit seiner verbotenen Tat getan hat. Versteht man freilich „Willensfreiheit“ so, dann muss man sie als unabhängig von den Kausalzusammenhängen der Vorgänge in menschlichen Gehirnen denken. Denn das Gehirn ist ein physikalisches System. Alle seine internen Vorgänge folgen daher naturgesetzlichen Regularien, die – wie schlecht verstanden oder benannt auch immer (und „Kausalzusammenhänge“ ist wohl eher eine schlechte, nämlich unklare Kennzeichnung) – von Menschen nicht gemacht worden sind und nicht beeinflusst werden können.

Mit einem solchen emphatisch dualistischen, den Willen eines Handelnden von seiner physikalischen Grundlage ablösenden Freiheitsbegriff kann ich nichts anfangen. Dass ein verbotener Handelnder im Moment seines Ansetzens zur Tat – alle Weltbedingungen, einschließlich des Gesamtzustands seines Gehirns, identisch gedacht – immer auch anders entscheiden bzw. handeln könnte, erscheint mir nicht nur

unplausibel, sondern nicht recht verständlich. Darin haben mich meine Greifswalder Studien nicht irritiert, sondern bestärkt.

Aber was heißt das für die Begründbarkeit des Konzepts rechtlicher Verantwortlichkeit und für die Legitimation staatlichen Strafens? In dem Büchlein von 2008 hatte ich einen Vorschlag zur Lösung des Problems angedeutet: Nicht ein Andershandelnkönnen des Täters vor seiner Tat, sondern seine „normative Ansprechbarkeit“ in diesem Moment sei zu verlangen. Was das genau besagen könnte, war mir damals freilich wenig klar. Drei Jahre später habe ich in einem Aufsatz begonnen, das Konzept auszuarbeiten. Auch danach blieb der rote Faden dieser Überlegungen noch einigermaßen verworren. In Greifswald konnte ich ihn wieder aufnehmen und, wie ich glaube, zu seinem plausiblen Ende entwickeln. Die Konzeption erscheint mir jetzt schlüssig, einleuchtend und gegenüber der gängigen, die unserer Strafrechtspraxis zugrunde liegt, bei weitem vorzugswürdig. Einige knappe Anmerkungen dazu:

„Normative Ansprechbarkeit“ ist ein Dispositionsprädikat wie etwa „Zerbrechlichkeit“, „Löslichkeit“, „Biegsamkeit“ u.ä. Die Bedeutung solcher Prädikate lässt sich am leichtesten explizieren, indem man ihre jeweiligen Manifestationen vorführt. Damit wird die dispositionelle Eigenschaft in eine „kategorische“ verwandelt – also etwa die oben genannten Dispositionen in die kategorischen Zustände des Zerbrochen-, des Aufgelöst- und des Gebogenseins. Misslingt ein solcher Explikationsversuch in einem einzelnen Fall, so ändert das an der intrinsisch vorhandenen dispositionellen Eigenschaft nichts. Gläser sind nicht dann und deshalb zerbrechlich, wenn und weil sie zerbrechen (manche tun es ja vielleicht nie), sondern weil sie eine bestimmte physikalische Struktur aufweisen. Ein Glas mag daher beim Wurf auf den Boden nicht zerbrechen und gleichwohl auch in diesem Moment zer-

brechlich gewesen sein, wie schon der nächste Wurf beweisen mag. Nun wäre aber die Behauptung, es hätte schon beim ersten Fall – denkt man alle Weltbedingungen bis ins letzte Atom der involvierten Materie als vollkommen identisch – zerbrechen können, ohne fassbaren Sinn. Dennoch war es, wie gesagt, auch dabei zerbrechlich.

Die begriffliche Klarstellung erhellt auch die Disposition der „normativen Ansprechbarkeit“. Deren Manifestation besteht im tatsächlichen Befolgen einer bestimmten Norm. Für diese ist man „ansprechbar“ (zu ihrer Befolgung disponiert). Und ist man das, dann ändert auch hier das Misslingen der Manifestation im Einzelfall nichts an der dazu dennoch vorhandenen Disposition. Daran zeigt sich, dass der Ausdruck „Andershandelnkönnen“ unterschiedliche Bedeutungen haben kann. Ein Straftäter mag in der Situation seiner konkreten Tat sehr wohl in einem bestimmten Sinn fähig gewesen sein, anders zu handeln – und dennoch außerstande, die Tat zu unterlassen (weil der dynamische Gesamtzustand seines Gehirns die tatverwirklichende Körperbewegung naturkausal hervorgebracht hat). So fähig zum Andershandeln etwa wie, sagen wir, der Golfer Tiger Woods, der in einem wichtigen Turnier einen sog. Putt aus fünf Metern Entfernung vergibt, den er zu tausend anderen Gelegenheiten ohne weiteres ins Ziel gebracht hat. Und diese Fähigkeit zur Verwandlung solcher Putts hatte sehr wohl auch bei seinem Fehlschlag. Andererseits konnte er diesen selbst unter den nun einmal (und bis ins letzte Atom der involvierten Materie) gegebenen Bedingungen nicht vermeiden.

Das simple Modell illustriert, in welchem Sinn ein Täter im Tatzeitpunkt die Fähigkeit haben muss, anders zu handeln, als er es tut, um als „normativ ansprechbar“ und damit als schuldig im Sinn des Strafrechts beurteilt werden zu können: ganz analog den Fähigkeiten und Unfähigkeiten von Tiger Woods in meinem

imaginierten Beispiel. Er hatte die fragliche Fähigkeit in einem bestimmten Sinn; in einem anderen hatte er sie nicht.

Diese Konzeption ist der Kern meines Vorschlags zur Lösung des Freiheits- und Schuldproblems. Im deutschen Strafrecht ist sie, soweit ich sehe, neu. Ihre konkrete Ausarbeitung eröffnet ein weites Hinterland schwieriger Einzelfragen. Soweit ich sie zu identifizieren vermag, habe ich sie in meiner Greifswalder Zeit im Wesentlichen klären können. Eine erste Publikation dazu ist der Aufsatz „'Freier Wille' als Bedingung strafrechtlicher Schuldfähigkeit?“, der in Greifswald entstanden ist und demnächst im Mentis Verlag erscheinen wird. Darin verweise ich allerdings auch auf einen „dunklen Rest“ ungedeckter Legitimation für das staatliche Strafen, den meine Konzeption offen lässt und der, so meine ich, überhaupt nicht zu schließen ist: Wir bestrafen Täter, wiewohl wir annehmen müssen, dass sie ihre konkrete Tat (möglicherweise) nicht vermeiden konnten, sofern sie nur im dargelegten Sinn normativ ansprechbar sind. Ein Freiheits- und Schuldkonzept, das diese grundsätzliche epistemische Schranke überwinden und – sozusagen in der Gottesaugenperspektive – eine „ultimative Letztverantwortung“ begründen könnte, ist aber überhaupt unmöglich. Die Ergebnisse meiner Greifswalder Arbeit, so hoffe ich, zeigen das. Sie verstehen sich insofern auch als Mahnung zur Bescheidenheit an die Strafjustiz.

#### **Neuartige Einblicke**

Damit ist eine ganz andere Perspektive bezeichnet: die empirische der Neurowissenschaften, genauer, derjenigen Wissenschaften, die an der Entwicklung sog. bildgebender Verfahren zur Untersuchung von Strukturen und Vorgängen im Gehirn („Neuroimaging“) beteiligt sind. Auch Physik, Mikrobiologie, Psychologie, Kognitions-, Computer- und diverse Ingenieurwissenschaften gehören dazu. In

den vergangenen Jahren haben insbesondere die sog. funktionalen Verfahren des Neuroimaging eine staunenswerte Entwicklung genommen. Ihre Besonderheit ist es, nicht einfach anatomische Strukturen des Gehirns abzubilden. Vielmehr ermöglichen sie, über höchst komplexe Berechnungen die neuronalen Veränderungen (Funktionen) des Gehirns eines Probanden während dessen Befassung mit kognitiven oder exekutiven Aufgaben oder in wechselnden emotionalen Zuständen zu modellieren und – per Projektion der Daten auf ein anatomisches Schema des untersuchten Gehirns – zu visualisieren. Das bedeutet, salopp formuliert, dass bestimmte mentale Vorgänge durch die rechnerisch vermittelte Veranschaulichung ihrer neurophysiologischen Grundlagen aus dem Bewusstseinszustand eines Probanden in einem bestimmten Sinne „ausgelesen“ werden können. Es geht dabei nicht um „Gedankenlesen“, nicht einmal um ein direktes Beobachten



funktionaler Veränderungen im Gehirn, wohl aber um das Erschließen „mentaler Informationen“ aus großen Datenmengen der damit korrelierten neuronalen Prozesse. Solche Möglichkeiten sind im Hinblick auf bestimmte Bewusstseinszustände in strafrechtlichen Verfahren von hohem Interesse. Denkbar wären etwa „Lügendetektoren“, die per Neuroimaging am Gehirn von Zeugen oder Beschuldigten ansetzen, und nicht wie das klassische Verfahren der „Polygraphie“ an autonomen physiologischen Reaktionen. Oder auch Neuroimaging zur Unterscheidung korrekter von „falschen“ Erinnerungen vernommener Zeugen (wobei die falschen keineswegs erlogen zu sein brauchen). Ebenfalls denkbar wäre ein Imaging zur Klärung kriminogener persönlicher Neigungen in den sog. Maßregelverfahren, insbesondere dem der Sicherungsverwahrung. Durch solche neurowissenschaftlichen Einblicke könnten psychiatrische Prognosegutachten zur Frage der fortdauernden Gefährlichkeit schwerkrimineller Täter nach Verbüßung ihrer Haftzeit möglicherweise wirkungsvoll ergänzt werden. Für Dispositionen zur Pädophilie und zu schweren Formen der Psychopathie erscheint das schon heute möglich. Mit den zahlreichen normativen Fragen, die damit berührt werden und für die es derzeit weltweit keine konsensfähigen Lösungen gibt, war ich zu Beginn meines Greifswalder Jahres nur wenig vertraut. Zwar hatte ich zwei Jahre zuvor in einem mit dem Neurowissenschaftler Hans Markowitsch verfassten Aufsatz einige Grundlinien der Probleme zu skizzieren versucht und erste Unterscheidungen vorgeschlagen. Ein wirkliches analytisches Durchdringen der zahlreichen Schwierigkeiten, die mit einer Integration von Verfahren des Neuroimaging in den Strafprozess verbunden wären, haben mir aber erst meine Greifswalder Studien ermöglicht. Die ersten erarbeiteten Lösungsvorschläge habe ich in einem

Abb. 1: Neuroimaging für Lügendetektoren

knapp 40-seitigen englischsprachigen Aufsatz zusammengefasst. Er wird Anfang 2015 in einem dreibändigen „Handbook of Neuroethics und etwa zeitgleich in der „Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform“ des Freiburger Max-Planck-Instituts für Internationales Strafrecht erscheinen. Neben grundlegenden Unterscheidungen vor allem zwischen den verschiedenen Phasen des Strafverfahrens, den unterschiedlichen Rollen der Verfahrensbeteiligten, den damit verbundenen divergierenden Beweislasten und schließlich zwischen freiwilligen und erzwungenen „Brainscans“ – zeigt meine Untersuchung, dass es keine guten Gründe gibt, Methoden des Neuroimaging zur „Lügendetektion“ und zur Gefährlichkeitsprognose vollständig und a limine aus dem Strafverfahren auszuschließen. Für Beweis Zwecke der Entlastung des Beschuldigten sollten sie unter engen Voraussetzungen zugelassen, für die Zwecke eines Schuld nachweises (der wegen der Unschuldsvermutung „beyond reasonable doubt“ zu führen ist) aber generell als ungeeignet bzw. unzulässig untersagt werden. Was Gefährlichkeitsprognosen im Maßregelverfahren angeht, so mag der Staat künftig sogar von Verfassungen wegen verpflichtet sein, Häftlingen die Möglichkeit eines solchen Entlastung durch Neuroimaging zu eröffnen, sofern ihnen andernfalls eine Verwahrung unbegrenzter Dauer drohen könnte.

#### Neuartige Eingriffe

Gemeint sind Interventionen ins Gehirn gesunder Menschen zur Verbesserung ihrer mentalen Eigenschaften. Die damit verbundenen Probleme des sog. Neuro-Enhancements hatte ich schon vor meinem Fellowjahr eingehend untersucht. In Greifswald haben sich mir weitere Aspekte erschlossen, die ich ausarbeiten konnte. Das betrifft zunächst eine sich abzeichnende neue Form von „Cyberkriminalität“. Sie könnte darin bestehen, Hirnimplantate



Abb. 2: Mit Hilfe der Optogenetik wollen Forscher die Ursachen neurologischer Störungen immer genauer eingekreisen. Manche träumen schon von einer entsprechenden Therapie beim Menschen. Doch die Hindernisse sind groß.

oder Computer-Brain Interfaces, die zu Zwecken eines Neuro-Enhancements implantiert worden sind, zu attackieren, zu „hacken“, und so bestimmte Züge der Persönlichkeit und das Handeln eines derart Angegriffenen zu beeinflussen. Noch steckt in dieser dunklen Vision ein Element von Science Fiction. Aber die erforderlichen Grundlagen sind wissenschaftlich weitgehend geklärt und von sog. *proofs of principle* längst als möglich beglaubigt. Von der im Jahr 2001 in Budapest verabschiedeten völkerrechtlichen „Convention on Cybercrime“, die bisher 44 Staaten ratifiziert und neun weitere unterzeichnet haben, wird dieser Typus von Cyberkriminalität nicht erfasst. Die Notwendigkeit einer entsprechenden Erweiterung der Konvention vorzubereiten, konkrete regulatorische Vorschläge auszuarbeiten und sie in die internationale Diskussion zu bringen, ist ein wichtiges (völker)rechtspolitisches Anliegen. Mit meinen Greifswalder Ergebnissen hoffe ich, einen kleinen, aber nicht ganz unbedeutenden Beitrag dazu leisten zu können. Einige der wichtigeren dieser Resultate habe ich in meiner Fellow Lecture am 7. April 2014 skizziert. Ein erster neuer, noch halbwegs populär

geschriebener Aufsatz dazu, der in Greifswald entstanden ist, wird demnächst in „Spektrum der Wissenschaft“ erscheinen.

Klar geworden ist mir zum anderen die dringende Notwendigkeit, den wachsenden Markt frei verfügbarer *low-tech*-Geräte zur Gehirnintermodulation, z.B. Elektrostimulatoren, rechtlich zu regulieren. Das ist derzeit eine noch weltweit ungelöste Aufgabe; sie bedürfte also ebenfalls der Vereinbarung internationaler Verträge. In Deutschland wären aber schon heute entsprechende Regelungen im Arzneimittel- und im Medizinproduktegesetz möglich.

Zwei grundsätzliche Aufgaben des Rechts gegenüber den neuen und den absehbaren Formen des Neuro-Enhancements durch tiefe Eingriffe ins Gehirn hatte ich schon vor meiner Greifswalder Zeit erarbeitet. Meine neue Liste umfasst nun vier solche kardinalen Forderungen: (1.) Schutz von Menschen mit implantierten *brain-computer interfaces* vor externen Eingriffen; (2.) Regulierung des wachsenden Marktes kommerzialisierter *enhancement devices*; (3.) Schutz Dritter vor unfreiwilligen Enhancements; und (4.) Erzwingung bestimmter Grenzen auch freiwilliger Gehirnveränderungen (a) zum Schutz von Personen vor sich selbst und (b) zum Schutz der Gesellschaft vor unerwünschten kollektiven Folgen. Eine Handvoll solcher Folgen beschreibe ich eingehend und kläre ihre normative Eignung als Legitimationsgrundlage für künftig vielleicht erforderliche (moderate) Verbote auch autonomer Enhancements an der eigenen Person: (a) ungerechte Veränderungen im System der Verteilung gesellschaftlicher Chancen; (b) Erosion bestimmter personaler Werte durch die Käuflichkeit der Mittel zu ihrer Verwirklichung; (c) kollektiver Druck auf Ungeneigte, ihre mentalen Fähigkeiten artifiziell zu verbessern, um sozial konkurrenzfähig zu bleiben – und einige weitere. Und von hier aus ergibt

sich nun wie von selbst ein Blick auf den Gegenstand meines Abschlusskapitels.

### Ein neuartiges Recht: Grundrecht auf mentale Selbstbestimmung

Auch dieses Postulat habe ich schon vor meinem Fellowjahr formuliert und veröffentlicht. Mit allen bisher skizzierten Erweiterungen des Projekts, die meine Greifswalder Zeit erbracht hat, ist das normative Fundament dafür als das eines Grund- und Menschenrechts stärker geworden. Ich meine, es ist schon heute Gegenstand einer unabweisbaren Forderung und wird es jedenfalls in absehbarer Zukunft sein. In vielen menschenrechtlichen Konventionen des Völkerrechts, etwa in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (1948), im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (1966) oder in der Europäischen Menschenrechtskonvention (1950), wird ausdrücklich ein personales „Recht auf Gedankenfreiheit“ geschützt. In der Rechtspraxis der Staaten hat dieses Recht gleichwohl nie eine erhebliche, ja nicht einmal eine deutlich wahrnehmbare Rolle gespielt. Einen der maßgeblichen Gründe dafür, die wie selbstverständlich vorausgesetzte Annahme, es fehle jede Notwendigkeit für einen rechtlichen Schutz, hat der US Supreme Court in einer Entscheidung aus dem Jahre 1942 in exemplarischer Anschaulichkeit festgehalten: *„Freedom to think is absolute of its own nature; the most tyrannical government is powerless to control the inward workings of the mind.“*

Diese Zeiten sind vorbei. Die Neurowissenschaften haben Möglichkeiten hervorgebracht, tief ins eigene Gehirn, aber auch in fremde Gehirne einzudringen – und damit ebenso tief ins menschliche „Ich“. Die Folgen können so segensreich wie bedrohlich, ja destruktiv sein, und zahllose ihrer denkbaren Weiterungen sind derzeit unklar. Seit über 150 Jahren schützen wir (sogar mit dem Strafrecht) das Recht auf den Hausfrieden. Wäre es

angesichts der atemberaubenden Entwicklung moderner Neurotechnologien nicht an der Zeit, auch und erst recht den Bewusstseinsfrieden zu schützen? Ich meine ja. Und ich bin sicher, es mit den Ergebnissen meiner Arbeit in Greifswald plausibel zeigen zu können.

### Ein kleines melancholisches Nachwort

Dass die schönsten Zeiten am schnellsten vergehen, ist eine triviale Weisheit. Selten habe ich ihre Wahrheit so nachdrücklich erlebt wie in dem wunderbaren Jahr am Greifswalder Kolleg. Alles, was hierin eingeschlossen ist, lässt sich nicht bündiger ausdrücken als in diesem Satz – die geistige Atmosphäre, die

aus der engen Verbindung des Kollegs mit der Universität entsteht (und zu der ich mit einem eigenen Seminar im Sommer ein wenig beizutragen gehofft und gewünscht habe), die stets hilfsbereite Freundlichkeit und die sachliche Kompetenz der Mitarbeiter des Kollegs, die im Wortsinne fühl- und fassbare Nähe zu den Annehmlichkeiten der sympathischen Stadt und ihres Umlands, und manches andere mehr. All das macht das Alfried Krupp Kolleg nach meinem unmaßgeblichen Urteil zu etwas Einzigartigem. Ich danke ihm und allen seinen Mitarbeitern für die wohl schönste Zeit meines bisherigen akademischen Lebens.

Merkel, Reinhard: Treatment – Prevention – Enhancement: Normative Foundations and Limits. In: Merkel, Reinhard et al., *Intervening in the Brain. Changing Psyche and Society*. Berlin/Heidelberg/New York: Springer, Chap. 6, 289–382. 2007.

Merkel, Reinhard: Willensfreiheit und rechtliche Schuld. Eine strafrechtsphilosophische Untersuchung. Baden-Baden: Nomos (2008); 2. Aufl. 2014

Merkel, Reinhard: Neuartige Eingriffe ins Gehirn. Verbesserung der mentalen *condicio humana* und strafrechtliche Grenzen. In: *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 121, 919–953. 2009.

Merkel, Reinhard: Schuld, Charakter und normative Ansprechbarkeit – Zu den Grundlagen der Schuldlehre Claus Roxins. In: Heinrich et al. (Hg.), *Strafrecht als Scientia Universalis*. Festschrift für Claus Roxin zum 80. Geburtstag. Berlin/New York: de Gruyter, 737–762. 2011.

Merkel, Reinhard: Crimes Against Minds: On Mental Manipulations, Harms and a Human Right to Mental Self-Determination. In: *Criminal Law and Philosophy* 8, 52–77 (zus. Mit Christoph Bublitz). 2014.

Merkel, Reinhard: „FreierWille“ als Bedingung strafrechtlicher Schuldfähigkeit?. In Muders/Schöne-Seifert/Rüther/Stier (Hg.), *Willensfreiheit im Kontext. Interdisziplinäre Perspektiven auf das Handeln*. Paderborn: Mentis, 109–140 (im Erscheinen 2014)

Merkel, Reinhard: Neuroimaging and Criminal Law. In: Clausen/Levy (Eds.), *Hand-book on Neuroethics*, 3 Vols. Berlin/Heidelberg/New York: Springer, Chap. 165 (im Erscheinen 2014)

Ausgewählte  
Veröffentlichungen